



Aktenzeichen: 614/Kn

Datum: 15.06.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Errichtung von zwei Containeranlagen sowie einem Einzelcontainer zur Unterbringung von Flüchtlingen; Meergartenweg, Fl.-St.-Nr. 1509/5; hier: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

- Der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans als Gemeinbedarf festgesetzten Fläche in Verbindung mit § 246 Abs. 11 auf dem Grundstück im Meergartenweg, Flurstück Nr. 1509/5 Gemarkung Frankenthal wird hiermit zugestimmt.
- Gem. § 36 BauGB wird das Einvernehmen für die Errichtung von 2 Containeranlagen und einem Einzelcontainer zur Unterbringung von Flüchtlingen im Meergartenweg, Flurstück-Nr.: 1509/5, in der vorgelegten Form erteilt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragsteller möchten auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 1509/5 in der Straße Meergartenweg in Frankenthal Containeranlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen errichten. Hierzu stellen sie den Antrag, auf dem Festplatz zwischen Meergartenweg und Benderstraße insgesamt zwei Containeranlagen und einem einzelnen Container mit den Abmessungen von jeweils 12,25 m x 14,53 und 6,00 m x 2,45 m wie dargestellt zu errichten.

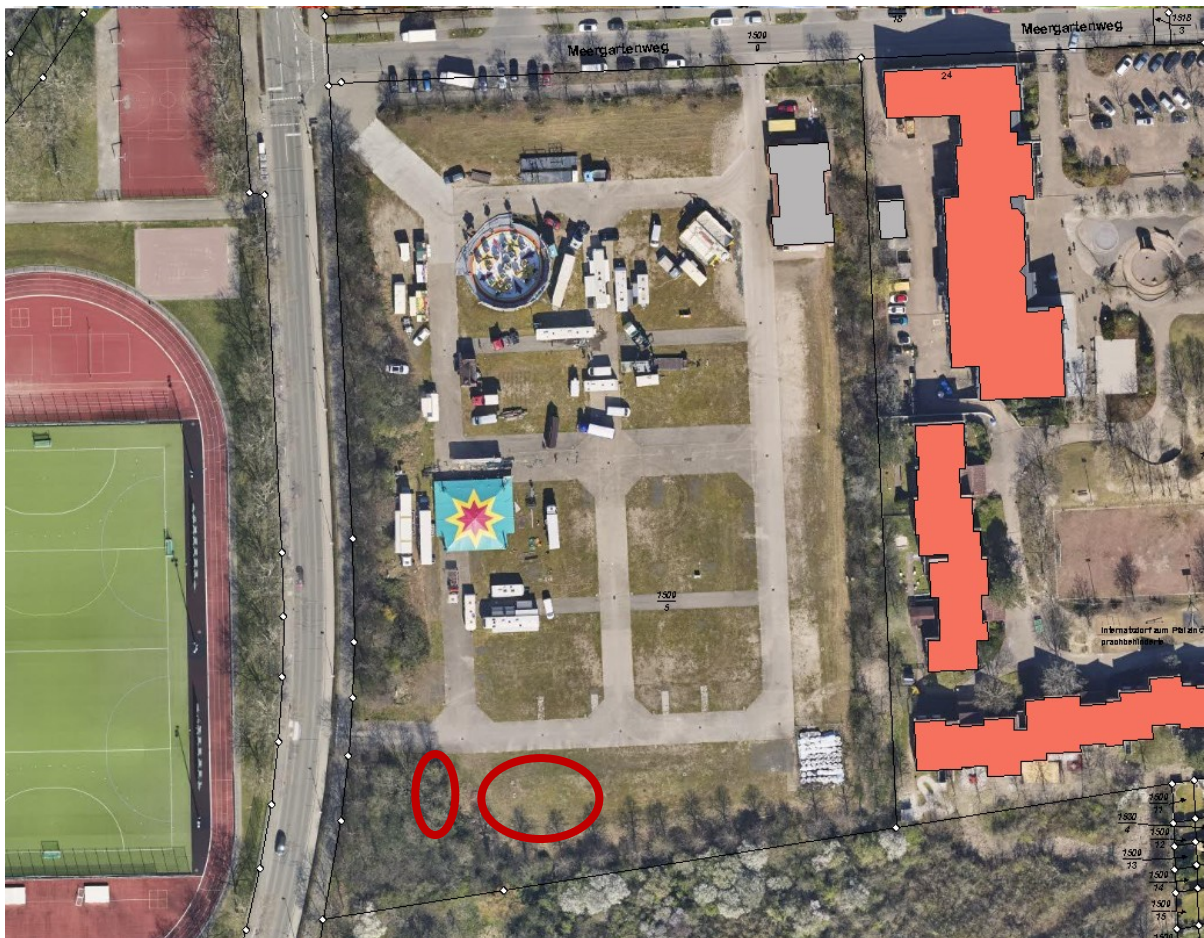


Abb. 1 Luftbild des Vorhabengrundstück und der Umgebung

 Bereich des Vorhabens o. M.

2. Bestehendes Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Klostergärten nördlich der Frankenstraße, Änderung 1“.

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Festplatzes eine Fläche für Gemeinbedarf fest.

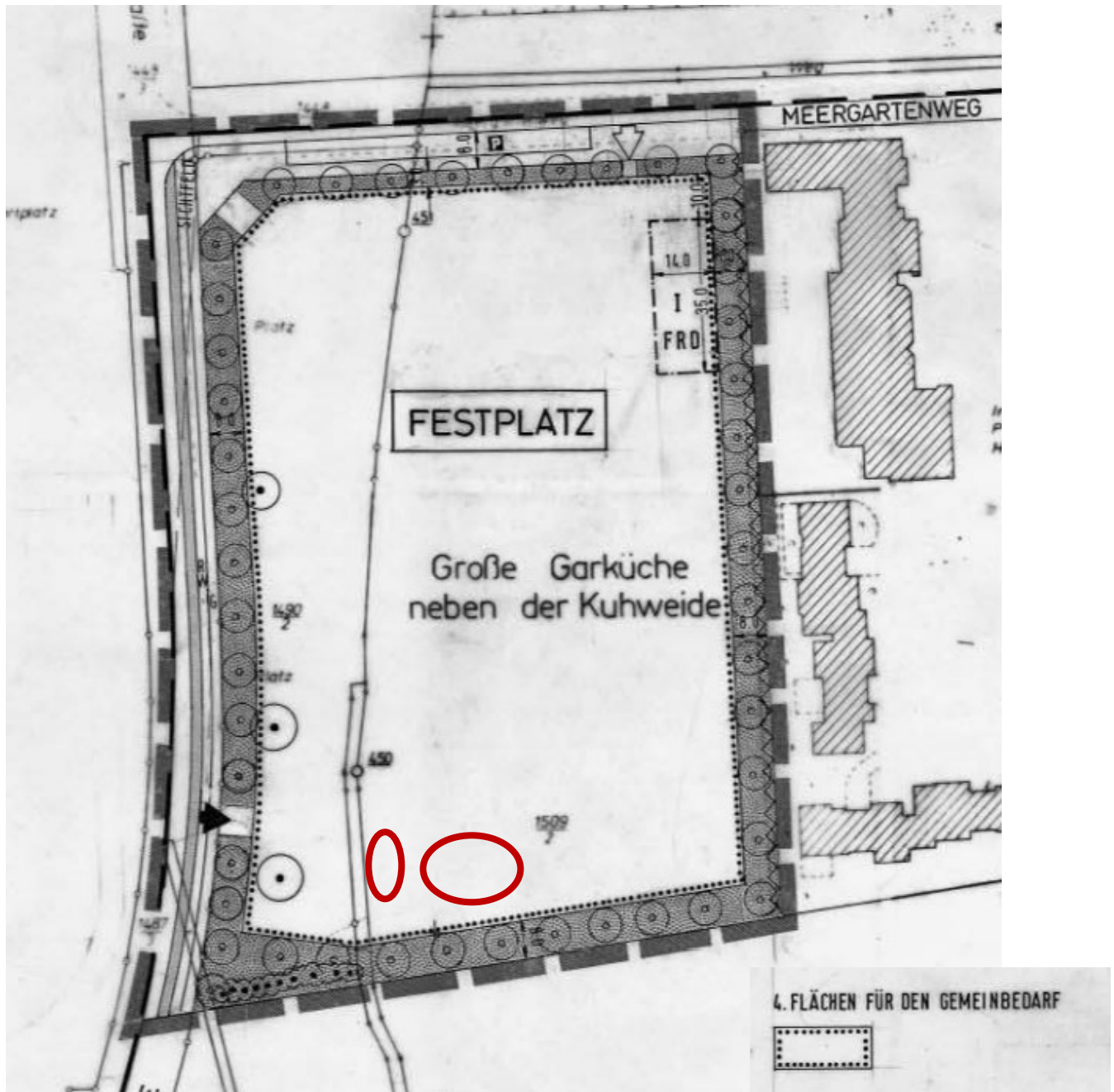


Abb. 2 zeichnerische Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans

○ Bereich des Vorhabens o. M.

3. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB und fachliche Einschätzung

Dem Bauvorhaben kann nur im Zuge einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt werden. Demnach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Bebauungsplan „Klostergärten nördl. der Frankenstr., Änderung 1 (Festplatz)“ setzt eine Fläche für den Gemeinbedarf fest. Daher ist eine Nutzung der Fläche als Flüchtlingsunterkunft grundsätzlich möglich. Nach § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 246 Abs. 11 BauGB ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu erteilen. Die Abweichung von den Festsetzungen ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Vor dem Hintergrund der sich verstärkenden Problematik, die Vielzahl an Flüchtlingen unterzubringen, müssen auch Flächen für den Gemeinbedarf für die Unterbringung von Flüchtlingen herangezogen werden. Die Möglichkeiten zur Bereitstellung von Unterkünften für Flüchtlinge auf Flächen, die für den Wohnungsbau und der Versorgung von breiten Schichten der Bevölkerung notwendig sind, sind erschöpft. Die Bereitstellung kurzfristig zur Verfügung stehender Flächen stellt einen öffentlichen Belang im Sinne des Allgemeinwohls dar. Aufgrund der Notsituation ist dem ein hohes Gewicht beizumessen. Die Befreiung ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Integration ist gewährleistet.

Die Erschließung des Grundstücks ist über die Straße Meergartenweg sowie Benderstraße gesichert.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie das Ortsbild werden nicht beeinträchtigt.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans " Klostergärten nördlich der Frankenstraße, Änderung 1" zu erteilen und das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich des vorgestellten Vorhabens nach § 36 BauGB herzustellen.

Der Bauantrag ging am 11.05.2023 bei der Unteren Bauaufsicht ein.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage:

- Lageplan
- Schnitte und Ansichten